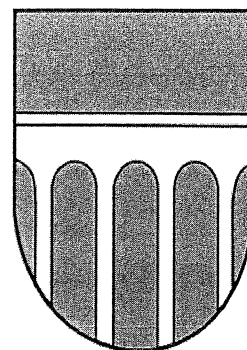


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

36. Jahrgang

3. März 2021

Nr. 2

Seite 1

---

02/21      Bekanntmachung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 2 - 4

03/21      Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 (2) und § 4 (2) in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 5 - 7

04/21      Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 und § 8 a Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Altenbeken vom 01.03.2021

Seite 8 -17

## Bekanntmachung

### **zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Haupt- und Finanzausschuss (als Entscheidungsorgan anstelle des Rates gem. § 60 (2) GO NRW aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.02.2021) der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Beschluss gefasst:

**Die Offenlegung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken im Bereich „Schützenplatz Buke“ wird gemäß § 3(2) BauGB und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB beschlossen.  
Die Offenlegung erfolgt im Parallelverfahren zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“.**

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Änderungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Buke südlich der B 64, östlich der Straße „Wiesenweg“. Von der Änderung sind die Flurstücke 622, tlw. 623 und tlw. 632 (Wiesenweg), Flur 5 der Gemarkung Buke betroffen.

Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf.

Ziel der Gemeinde ist zum einen die Sicherung des Standortes Schützenplatz zum Abhalten der Festivitäten des Schützenvereines insbesondere dem jährlichen Schützenfest und zum anderen die Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse / Nachfragen der Wohnmobilisten nach einem Stellplatz. Hierzu ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes unter der Voraussetzung, dass dieser für den Zeitraum der Festivitäten des Schützenvereines gesperrt wird, vorgesehen. Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellt muss dieser dahingehend geändert werden, dass die Zweckbestimmung um den Zusatz „Wohnmobilstellplatz“ ergänzt wird.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der gemäß § 3 (2) BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021**

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Aufgrund der Coronapandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses, bitten wir am Haupteingang während der Öffnungszeiten zu klingeln, um Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Während der Öffnungszeiten wird kein Termin zur Einsichtnahme benötigt.

Neben dem Umweltbericht (Stand Juni 2020, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein-Hirschberg) mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- Protokoll einer Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Schützenplatz Buke in Verbindung mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein-Hirschberg; Juni 2020  
[betroffene Schutzgüter: Schutzgüter: Arten und Lebensgemeinschaften]

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

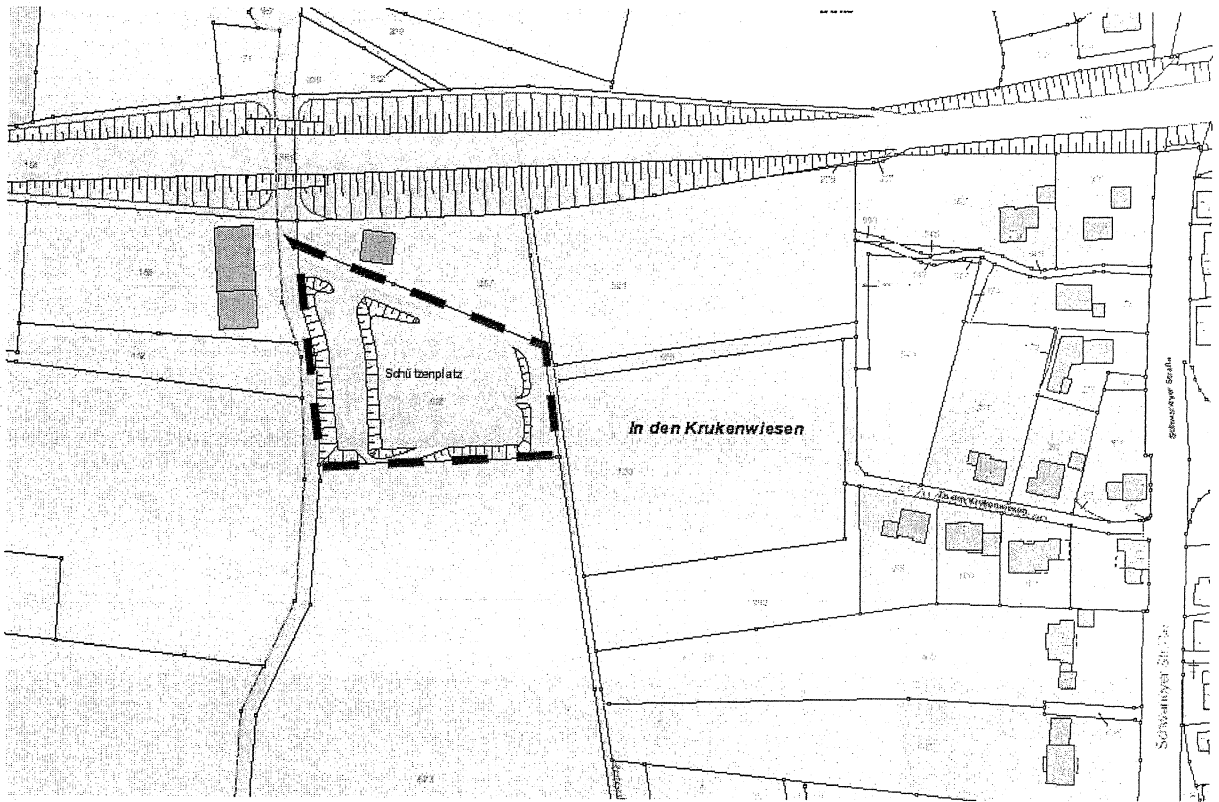
Altenbeken, den 01.03.2021

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

**Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 33. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken**



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

## Bekanntmachung

### **zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 4a BauGB Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Haupt- und Finanzausschuss (als Entscheidungsorgan anstelle des Rates gem. § 60 (2) GO NRW aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.02.2021) der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Beschluss gefasst:

**Die Offenlegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ wird gemäß § 3(2) und 4(2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB beschlossen. Die Offenlegung erfolgt im Parallelverfahren zusammen mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schützenplatz Buke“.**

Der geplante Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ befindet sich im Ortsteil Buke südlich der B 64, östlich der Straße „Wiesenweg“. Von der Änderung sind die Flurstücke 622, tlw. 623 und tlw. 632 (Wiesenweg), Flur 5 der Gemarkung Buke betroffen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf.

Ziel der Gemeinde ist zum einen die Sicherung des Standortes Schützenplatz zum Abhalten der Festivitäten des Schützenvereines insbesondere dem jährlichen Schützenfest und zum anderen die Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse / Nachfragen der Wohnmobilisten nach einem Stellplatz. Hierzu ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes unter der Voraussetzung, dass dieser für den Zeitraum der Festivitäten des Schützenvereines gesperrt wird, vorgesehen. Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellt muss dieser dahingehend geändert werden, dass die Zweckbestimmung um den Zusatz „Wohnmobilstellplatz“ ergänzt wird.

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der gemäß § 3 (2) BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021**

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren.

Aufgrund der Coronapandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses, bitten wir am Haupteingang während der Öffnungszeiten zu klingeln, um Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Während der Öffnungszeiten wird kein Termin zur Einsichtnahme benötigt.

Neben dem Umweltbericht (Stand Juni 2020, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein-Hirschberg) mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

- Protokoll einer Artenschutzprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Schützenplatz Buke in Verbindung mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein-Hirschberg; Juni 2020  
[betroffene Schutzgüter: Schutzgüter: Arten und Lebensgemeinschaften]

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:

<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

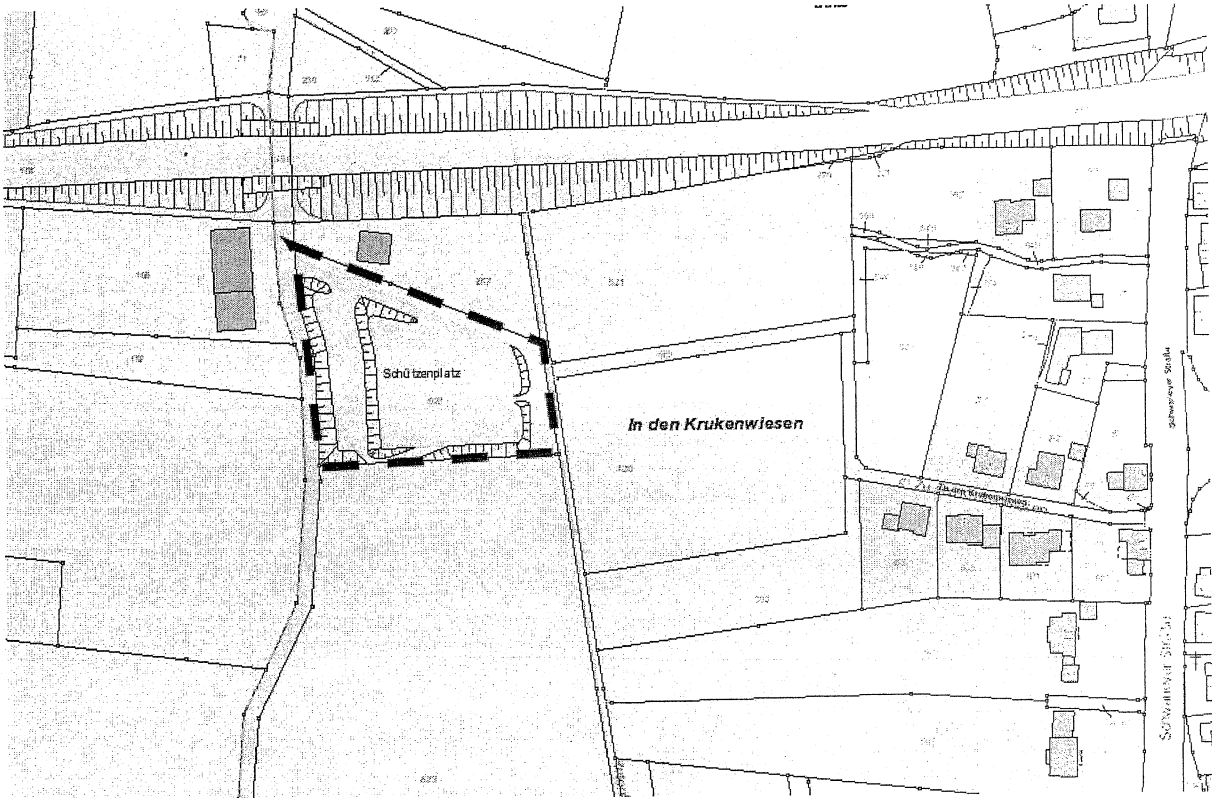
Altenbeken, den 01.03.2021

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Schützenplatz Buke“



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 und § 8a KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen  
der Gemeinde Altenbeken  
vom 01.03.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss (als Entscheidungsorgan anstelle des Rates gem. § 60 (2) GO NRW nach Ratsbeschluss vom 05.02.2021) der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Altenbeken Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Radwegen,
    - b) Gehwegen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
    - d) Entwässerungseinrichtungen,
    - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - f) Parkflächen,
    - g) unselbständigen Grünanlagen,
    - h) Mischflächen
    - i) kombinierten Geh- und Radwegen.



- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	67,5 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	35 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	45 v.H.

<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierte Rad- und Gehwege	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für FußgängerGeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
  6. verkehrsberuhigte Bereiche:  
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
  7. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
  - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von

40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## § 6

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bau-

werkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

### **§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

### **§ 8**

#### **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 9**

#### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Kombinierte Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

### **§ 10**

#### **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

### **§ 11**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.

### **§ 12**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit und Ratenzahlung**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann eine Ratenzahlung (Stundung) bewilligt werden.
- (3) Die Festsetzung der Raten erfolgt in Jahresraten. Je angefangene 500 € (Teil-) Beitragsschuld kann jeweils nur eine Jahresrate bewilligt werden, auf die Gesamtschuld jedoch maximal 20 Jahresraten. Die Jahresrate ist so festzusetzen, dass eine gleichmäßige Belastung der Beitragspflichtigen erfolgt. Für das Jahr der Antragstellung kann ein abweichender Betrag festgesetzt werden.
- (4) Die festgesetzten Jahresraten sind jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres zum 31.12. möglich.
- (5) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen wird der Restbetrag jeweils am 2.1. eines jeden Jahres bzw. das Datum der Gewährung der Ratenzahlung im Antragsjahr berücksichtigt. Im Antragsjahr werden die Zinsen für jeden angefangenen Kalendermonat zu je 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Die Zinsen werden für jedes Jahr durch einen gesonderten Bescheid erhoben. Die Zinsbeträge werden zum 31.12. des Jahres der Festsetzung fällig.
- (6) Die Regelungen des § 8a Abs. 7 KAG bleiben hiervon unberührt.

### **§ 14**

#### **Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2017 außer Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 01.03.2021

GEMEINDE ALTENEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers